

Verhaltenskodex der veterinärpharmazeutischen Industrie Jahresbericht des VetPK-Sekretariates 2018

Einleitung

Beim *Verhaltenskodex der veterinärpharmazeutischen Industrie (VetPK¹)* handelt es sich um einen privatrechtlichen Verhaltenskodex, der ethisch korrektes Verhalten und die Vermeidung unlauteren Wettbewerbes durch Unternehmen der veterinärpharmazeutischen Industrie bezweckt. Auf dessen Einhaltung können sich die entsprechenden, in der Schweiz tätigen Unternehmen freiwillig verpflichten. Der VetPK besteht seit 2004, wurde 2011 teil- und am 13. November 2014 totalrevidiert. Das *VetPK-Sekretariat überwacht* die von Veterinärpharmafirmen durchgeführte Fachwerbung für Tierarzneimittel aufgrund von Anzeigen und eigener Überprüfung. Ausserdem überwacht es die Zusammenarbeit dieser Firmen mit Interessengruppen, Zuchtverbänden oder anderen unterstützten Organisationen.

Statistik

Mit 21 Fällen ist die Anzahl der beanstandeten Fachwerbungen in der Berichtsperiode gleich hoch wie im Vorjahr. In 13 Fällen lag ein Verstoss gegen zwei oder mehrere Ziffern des VetPK vor. In 18 Fällen (Vorjahr 15) ging die Beanstandung vom VetPK-Sekretariat aus. 2 Fälle (Vorjahr 6) wurden von Konkurrenten ausgelöst. Davon wurde 1 Fall bilateral gelöst (Vorjahr 4). 1 Fall wurde von Dritten an Swissmedic gemeldet und von Swissmedic an das Sekretariat weitergeleitet. Im Berichtsjahr beantwortete das VetPK-Sekretariat 10 Anfragen. Davon stammten 8 Anfragen von Veterinärpharmafirmen und 2 Anfragen von Werbeagenturen.

Verfahrensdauer

Die mittlere Verfahrensdauer betrug im Berichtsjahr 5 Tage (Vorjahr 13 Tage), wobei die Spanne von 1 bis 13 Tagen reichte. Alle Fälle konnten ohne Mediation gelöst werden.

Belegexemplare

Im Berichtsjahr wurde erstmals eine Statistik zu den eingereichten Belegexemplaren geführt. Insgesamt wurden dem Sekretariat 579 Belegexemplare eingereicht, 339 in elektronischer Form und 240 auf Papier.

Während die 3 Firmen an der Spitze der Liste 123, resp. 88 und 73 Exemplare einreichten, waren es bei den 3 Firmen am Schluss der Liste lediglich fünf Exemplare, resp. eines oder gar keines. Der Median beträgt 38 Exemplare und der Mittelwert 41 Exemplare.

Festgestellte kodexwidrige Verhaltensweisen (teilweise in mehreren Punkten beanstandet)

- *Belegexemplare*
Fehlende Belegexemplare wurden in einem Fall beanstandet (Ziffer 63 VetPK).
- *Integritätsgrundsätze*
Die Zusammenarbeit zwischen Veterinärpharmafirmen und Fachpersonen darf keinen Anreiz begründen, bestimmte Tierarzneimittel zu empfehlen (Ziffer 141 VetPK) und es dürfen keine nicht gebührenden Vorteile angeboten werden (Ziffer 142 VetPK). In drei Fällen wurde ein Verstoss gegen diese Grundsätze beanstandet (Vorjahr 1). Es ging u.a. um die Frage, welche Zuwendungen im Sinne der Swissmedic-Praxis noch als sozial üblich betrachtet werden können, wobei hier eine Zurück-

¹ Die Bestimmungen des Vet-Pharmakodexes werden im Jahresbericht mit „VetPK“ und der jeweils entsprechenden Randziffer zitiert.

haltung angezeigt erscheint, was nicht immer gegeben war.

- *Allgemeine Anforderungen an Fachwerbung*
In 2 Fällen wurde gegen Grundsätze verstossen, die in den allgemeinen Anforderungen an die Fachwerbung niedergelegt sind. In einem Fall war eine Fachwerbung im Internet nicht passwortgeschützt und es fehlte eine Trennung der Informationen für Fachpersonen und Laienpublikum (Ziffer 238.2 und 238.4 VetPK). Der andere Fall betraf eine fehlende Übereinstimmung der Fachwerbung mit der Fachinformation (Ziffer 233 VetPK).
- *Nicht belegte Aussagen / Irreführende Aussagen*
Gemäss Ziffer 251 VetPK müssen Aussagen in der Fachwerbung belegt sein. Gegen diese Bestimmung waren im Berichtsjahr mit 4 Fällen gleich viele Verstösse wie im Vorjahr zu verzeichnen. Zudem mussten in 4 Fällen irreführende Aussagen (Ziffer 252 VetPK) beanstandet werden (Vorjahr 2).
- *Unvollständige oder unzulässige Referenzangaben (VetPK 261-266, 269)*
Unvollständige, ungenügende oder unzulässige Referenzangaben stellten mit 7 Fällen wie im Vorjahr anteilmässig die häufigsten Gründe für eine Beanstandung dar (Vorjahr 12).
- *Qualifikationen, Alleinstellungsmerkmale, Superlative (Vet PK 267, 268)*
In 2 Fällen wurden Sachverhalte wissenschaftlich nicht korrekt wiedergegeben (Ziffer 267 VetPK). In 4 Fällen musste die Verwendung von Alleinstellungsmerkmalen oder Superlativen (Ziffer 268 VetPK) beanstandet werden (Vorjahr 2).
- *Einladung an Veranstaltungen*
In einem Fall wurde die kostenlose Einladung zu einer 1-2 tägigen Veranstaltung beanstandet (Ziffer 331, 333 VetPK).

VetPK-Sekretariat

Dr. med. Fritz Grossenbacher

Zürich, Januar 2019